

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 181/07 B

L 10 R 1732/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 2108/03 (SG Stuttgart)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint, weil der Kläger zumindest leichte Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen noch in einem zeitlichen Umfang von mindestens sechs Stunden täglich ausüben könne und auch keinen besonderen Berufsschutz genieße.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Wird - wie vorliegend vom Kläger - mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger jedenfalls sinngemäß geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger trägt ua vor, die Vorinstanz habe sein Beweisangebot vom 29.6.2005 unbeachtet gelassen, wonach vorgetragen worden sei, Herr U. würde an seiner bisherigen Auffassung nicht mehr festhalten, dass sich sein - des Klägers - Gesundheitszustand nicht verschlechtert habe.
- 5 Es ist schon zweifelhaft, ob das angebliche Beweisangebot vom 29.6.2005 den Anforderungen entspricht, die an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zu stellen sind. Dies kann indes dahinstehen. Jedenfalls ist nicht dargetan, dass dieser angebotene Beweis bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben sei.



- 6 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f*). Findet im Einverständnis mit den Beteiligten eine mündliche Verhandlung nicht statt, ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrechterhält, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN*). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt.
- 7 Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregung, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder förmliche Beweisanträge stellen (*zum Vorhergehenden BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 mwN*).
- 8 Der Kläger hat nichts dazu vorgetragen, dass das Beweisangebot vom 29.6.2005 in diesem Sinne aufrechterhalten geblieben sei. Da das LSG erst durch Beschluss vom 7.3.2007 entschieden hat, was in aller Regel einen entsprechenden Hinweis nach § 153 Abs 4 SGG voraussetzt, hätte der Kläger darlegen müssen, dass er das Beweisangebot vom 29.6.2005 nach dem Anhörungsschreiben des LSG wiederholt habe. Der Kläger hat jedoch zum Verfahrensablauf nichts vorgetragen, sodass der erkennende Senat nicht beurteilen kann, ob das LSG das angesprochene Beweisangebot noch hätte berücksichtigen müssen oder zu Recht davon ausgehen durfte, das Beweisangebot habe sich inzwischen erledigt.
- 9 Hinsichtlich der Punkte 1 bis 3 der Beschwerdebegründung macht der Kläger bereits nicht die Verletzung einer Verfahrensvorschrift geltend. Auch sinngemäß ist dem Vorbringen nicht zu entnehmen, auf welche Rüge die Nichtzulassungsbeschwerde letztlich gestützt wird. Im Kern richten sich die Ausführungen des Klägers gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdi-



gung. Hierauf kann jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

